

95. Fällt die Verpflichtung des Kommissionärs zur Übersendung eines Stückeverzeichnisses auch dann fort, wenn er die für den Kommittenten angeschafften Papiere auf Grund eines Rechtes, das ihm gegen den Kommittenten zustand, verkauft hat?

DepotG. vom 5. Juli 1896 §§ 3, 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1913 i. S. F. (Bekl.) w. Firma G.  
(Rl.). Rep. II. 613/12.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Ist demnach ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß der Beklagte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und daß er nach dem Ergebnis des am 29. und 30. März 1910 deshalb mit Recht vorgenommenen Zwangsverkaufs noch die eingeklagte Summe schuldet, so ist nur noch der von dem Beklagten auf Grund der §§ 3, 4 DepotG. erhobene Einwand zu prüfen.

Diesem Einwande liegen die Tatsachen zugrunde, daß der Beklagte mit Schreiben vom 9. Februar 1911, im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreits, die Klägerin aufgefordert hat, ihm ein Verzeichnis derjenigen Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts, der Nummern und der sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu übersenden, welche die Klägerin für den Beklagten laut Schlußschein vom 14. Dezember 1909 angeschafft habe, daß die Klägerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist und daß der Beklagte darauf unter Bezugnahme auf die §§ 3, 4 DepotG. erklärt hat, er trete nunmehr von den laut Schlußschein vom 14. Dezember 1909 getätigten Geschäften zurück. Bei dieser Sachlage nimmt das Berufungsgericht an, der Beklagte sei nicht mehr berechtigt gewesen, die Übersendung des Stückeverzeichnisses zu verlangen, nachdem die Klägerin, dem ihr vertraglich eingeräumten Rechte entsprechend, am 30. März 1910 die hier fraglichen, für den Beklagten angeschafften Papiere wieder verkauft habe.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist zutreffend. Wie bereits in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 244 flg. ausgeführt ist, wird in den §§ 3 und 4 DepotG. dem Kommissionär die Verpflichtung zur Übersendung des Stückeverzeichnisses zu dem Zwecke auferlegt, um dem Kommittenten eine größere Sicherheit gegen Veruntreuung des Depots zu verschaffen. Das Stückeverzeichnis enthält lediglich eine Erklärung des Bankiers dahin, daß er die betreffenden Stücke dem Kommittenten in Ausführung der Kommission zu liefern bereit sei. Die Verpflichtung zur Übersendung des Verzeichnisses fällt

daher fort, wenn eine Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommitenten die für ihn angeschafften Papiere zu liefern, nicht mehr besteht. Dies muß grundsätzlich für alle Fälle gelten, in denen eine Befreiung des Kommissionärs von seiner Lieferungsspflicht eingetreten ist, wenngleich in § 3 Abs. 3 des Gesetzes nur zwei dieser Fälle, die bereits erfolgte Auslieferung an den Kommitenten und die im Auftrage des Kommitenten bereits ausgeführte Wiederveräußerung der Papiere, erwähnt sind. Dem letzteren Falle ist, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, der gleichzustellen, daß der Kommissionär, wie im vorliegenden Falle, zufolge eines ihm gegen den Kommitenten zustehenden Rechtes die Papiere wieder verkauft hat. Nicht entscheidend ist allerdings, ob der Kommitent keinen Anspruch mehr darauf hat, Eigentum an den Papieren zu erwerben. Ist das Eigentum bereits früher, ohne daß eine Auslieferung der Papiere erfolgte, etwa durch Besitzvereinbarung, auf den Kommitenten übergegangen, so ist damit dessen Anspruch auf Übersendung des Stückeverzeichnisses noch nicht beseitigt, wenn die Übersendung auch nicht mehr die Bedeutung eines Eigentumsübertragungsaktes haben kann. Sie hat dann noch die Bedeutung, dem Kommitenten ein Beweismittel über die erfolgte Eigentumsübertragung zu verschaffen und ihm auf diese Weise die Geltendmachung des Eigentums an den ihm noch zu liefernden Papieren zu sichern. Konnte demnach der Beklagte am 9. Februar 1911 die Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht mehr beanspruchen, so war er auch nicht berechtigt, mangels erfolgter Übersendung gemäß § 4 des Gesetzes das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, der Beklagte habe Anspruch auf das Stückeverzeichnis gehabt, weil er nur dadurch in den Stand gesetzt werde, nachzuprüfen, ob Klägerin die ihm in Rechnung gestellten Papiere tatsächlich gekauft habe und zu welchen Preisen dies geschehen sei, oder ob es sich entgegen dem Inhalte der Schlußnoten nur um fingierte An- und Verkäufe handelte. Richtig ist nur, daß der Beklagte von der Klägerin, falls diese seine Kommissionärin war, nach § 384 HGB. Rechenschaft und damit auch Vorlegung von Belegen innerhalb einer angemessenen Frist fordern konnte. Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht des Kommissionärs gehört indes die mit dem Schreiben des Beklagten vom 9. Februar

1911 geforderte Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht. Das letztere ist vielmehr eine erst nach Ausführung der Einkaufskommission von dem Kommissionär abzugebende Erklärung, deren Zweck es ist, dem Kommittenten das Eigentum an den für ihn angeschafften Papieren zu übertragen oder, falls dieses bereits geschehen ist, ihm die Geltendmachung des Eigentums zu sichern. Die Pflicht zur Übersendung des Stückeverzeichnisses fällt daher nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 3 Abs. 2, 3 DepotG.) in den Fällen der bereits erfolgten Auslieferung der Stücke und der auftragsgemäß ausgeführten Weiterveräußerung fort, obwohl hier die Pflicht zur Rechenschaftslegung fortbesteht.

Die Übersendung des Stückeverzeichnisses stellt eine Erklärung des Kommissionärs dar, wodurch die Individualität der Papiere, die er dem Kommittenten noch zu liefern hat, festgestellt wird. Es liegt somit nicht im Wesen dieser Erklärung, daß sie gerade die Stücke enthält, die der Kommissionär von Anfang an in Ausführung der Kommission für den Kommittenten erworben hat. Sie gibt demnach über die Vergangenheit hinsichtlich des Besitzes der darin verzeichneten Stücke so wenig Auskunft, wie über Zeit, Ort und Art der Ausführung der Einkaufskommission, insbesondere auch hinsichtlich der Preisbemessung.

Der Beklagte hatte daher auch nicht, wie die Revision meint, auf Grund des § 384 HGB. Anspruch auf das in §§ 3, 4 DepotG. erwähnte Stückeverzeichnis. . . .